

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Nachhaltige Energie- und Wasserstoffsysteme an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

Vom 8. Mai 2024

geändert durch Satzungen vom

3. Juni 2025

17. Juli 2026

Konsolidierte (nicht amtliche) Fassung in Form der Änderungssatzung vom 17. Juli 2026¹⁾

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 88 Abs. 4 Satz 1 und Art. 96 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (APO) vom 10. August 2023 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Ziel des Studiums ist es, aktuelles Wissen und die Methodik der Ingenieurwissenschaften aus den Bereichen Energiesysteme und speziell wasserstoffbasierter Systeme zu vermitteln und die Studierenden zur Lösung technischer sowie allgemeiner Probleme zu befähigen. ²Neben einer grundständigen Ausbildung in den Grundlagen der Natur- und Ingenieurwissenschaften liegt der besondere Fokus im Verständnis von Aufbau, Design und Umsetzung energetischer Systeme und deren Bedeutung für die Dekarbonisierung. ³Hierzu wird besonders auf die Vermittlung modernster Modellierungs- und Optimierungstools Wert gelegt. ⁴Damit trägt der Studiengang den Anforderungen aus Industrie, Politik und Gesellschaft hinsichtlich der energetischen Transformation Rechnung.

⁵Die Absolventinnen und Absolventen erlernen die Grundlagen des Maschinenbaus mit Schwerpunkt auf die Energie- und Wasserstofftechnik und werden dazu befähigt, technisch komplexe Fragestellungen auf verschiedenen Ebenen (z. B. Einzelkomponenten, System, Sektor) zu verstehen und zu abstrahieren, um selbstständig geeignete Lösungen zu entwerfen, kritisch zu hinterfragen und zu realisieren. ⁶Sie sind in der Lage, sich sicher im Spannungsfeld zwischen technisch sinnvollen, unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit vertretbaren und ökonomisch umsetzbaren Lösungen zu bewegen.

¹⁾ Inkrafttreten am 18. Juli 2026

⁷Die zur Realisierung energetischer Systeme nötigen Werkzeuge von digitalen Modellen zur Auslegung und Optimierung bis hin zur für Betrieb und Sicherheit notwendigen Mess- und Regelungstechnik sind für die Studierenden ebenso selbstverständlich wie relevante Normen und Vorschriften. ⁸Sie sind in der Lage, ihre Ergebnisse auf physikalische Logik hin zu überprüfen und eigenständig hinsichtlich technischer, ökologischer und ökonomischer Aspekte zu bewerten.

- (2) ¹Energetische Systeme im Allgemeinen und Wasserstoffsysteme im Speziellen erfordern im höchsten Maße Schnittstellenkompetenzen sowie ein ausgeprägtes Verständnis für die Zusammenarbeit mehrerer Fachdisziplinen. ²Die hierfür erforderlichen technischen und sozialen Kompetenzen erlernen die Studierenden in fachübergreifenden Lehrveranstaltungen mit seminaristischem Stil sowie in Projektarbeiten und wenden sie praktisch an. ³Durch den Wechsel zwischen eigenverantwortlicher und teamorientierter Arbeitsweise sowie dem vertieften interdisziplinären Austausch erwerben die Absolventinnen und Absolventen ferner weiterführende soziale und methodische Kompetenzen. ⁴Damit sind sie auf eine globalisierte, vernetzte und digitalisierte Arbeitswelt vorbereitet.
- (3) ¹Die Absolventinnen und Absolventen erkennen situationsadäquat Rahmenbedingungen beruflichen Handelns und begründen ihre Entscheidungen verantwortungsethisch. ²Sie reflektieren ihr berufliches Handeln kritisch in Bezug auf gesellschaftliche Erwartungen und Folgen.
- (4) ¹Durch das Angebot an Wahlpflichtmodulen wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, ihren Neigungen und Berufserwartungen entsprechende Module zu wählen. ²Eine berufliche Spezialisierung ist damit nicht verbunden.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen über eine Qualifikation für ein Studium an Hochschulen gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) in der jeweils geltenden Fassung verfügen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, erbringen einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-2 oder einem äquivalenten Sprachnachweis.
- (3) ¹Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die keine einschlägige fachpraktische Ausbildung durchlaufen haben oder eine nicht einschlägige Ausbildungsrichtung an der Beruflichen Oberschule belegt haben, müssen vor Studienbeginn eine einschlägige fachpraktische Ausbildung oder eine in Vollzeit erbrachte, mindestens sechswöchige dem gewählten Studiengang entsprechende praktische Tätigkeit nachweisen (Vorpraktikum). ²Der Nachweis ist vor der Aufnahme des Studiums zu erbringen, spätestens jedoch bis zum Eintritt in das berufsqualifizierende Praktikum (Antritt Modul Nr. 29).
- (4) ¹Für Studierende ist individuell die alternative Form des dualen Studiums möglich. ²Dafür ist ein Vertragsverhältnis der Studentin oder des Studenten mit einem von der Hochschule vertraglich zugelassenen Unternehmen oder entsprechenden Einrichtung nachzuweisen.

§ 4

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern, bestehend aus sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester. ²Es gliedert sich in drei Abschnitte. ³Der erste Abschnitt umfasst die Studiensemester eins und zwei, der zweite Abschnitt die Studiensemester drei bis fünf und der dritte Abschnitt die Studiensemester sechs und sieben.

- (2) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Für Studierende, die in der alternativen Form „duales Studium“ studieren, gelten für die Module „Energy and Sustainability“ (Modul Nr. 11), „Regenerative Energien“ (Modul Nr. 23), „Berufsqualifizierendes Praktikum“ (Modul Nr. 29), „Projektarbeit“ (Modul Nr. 39) und „Bachelorarbeit“ (Modul Nr. 40) alternative Modulbeschreibungen
- (4) Für einen im Rahmen des Bachelorstudiums geplanten Auslandsaufenthalt wird das sechste Studiensemester empfohlen.

§ 5

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das praktische Studiensemester findet im fünften Studiensemester statt. ²Es beinhaltet ein berufsqualifizierendes Praktikum einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltungen Nr. 26, 27 und 28 gemäß Anlage über einen Zeitraum von insgesamt zwanzig Wochen.
- (2) ¹Die Ableistung des berufsqualifizierenden Praktikums stellt eine Prüfungsleistung dar. ²Die Studierenden werden im berufsqualifizierenden Praktikum durch hauptamtliche Lehrpersonen betreut.

§ 6

Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Für die erbrachten Studienleistungen werden ECTS-Credits²⁾ vergeben. ²Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (2) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl (SWS), die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungsleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen, eine abweichende Unterrichts- und Prüfungssprache sowie die Credits sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Wahlpflichtmodulkatalog ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
 - 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 - 2. ¹Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. ²Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. ⁴Einzelheiten regelt der Wahlpflichtmodulkatalog. ⁵Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 - 3. ¹Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ²Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden. ³Soweit es sich um Module außerhalb des Curriculums des Studiengangs handelt, kann einer Belegung durch die anbietende Fakultät widersprochen werden.

§ 7

Studienplan

- (1) Die Fakultät Maschinenbau erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan gemäß den Regelungen in § 6 der APO.

²⁾ Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), im Folgenden kurz mit Credits bezeichnet.

- (2) Der Studienplan enthält insbesondere auch Regelungen und Angaben über die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung eine Auswahl bei der Sprache festgelegt ist.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnahmezahl durchgeführt werden.

§ 8 Studienfortschritt

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungsleistungen in den Modulen „Ingenieurmathematik 1“, „Technische Mechanik 1“ und „Energy and Sustainability“ (Nr. 1, 3 und 11 gemäß Anlage) zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). ²Sind sie bis zum Ende der genannten Frist nicht abgelegt, gelten sie als erstmalig nicht bestanden.
- (2) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer im ersten Studienabschnitt mindestens 30 Credits erzielt hat.
- (3) Die Zulassung zum berufsqualifizierenden Praktikum (Modul Nr. 29 gemäß Anlage) setzt voraus, dass das Vorpraktikum absolviert und alle Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnittes bestanden sind sowie insgesamt mindestens 15 Credits aus dem zweiten Studienabschnitt erworben worden sind.
- (4) In den dritten Studienabschnitt darf eintreten, wer alle Prüfungen des ersten Studienabschnittes bestanden hat und insgesamt mindestens 100 Credits erworben hat.

§ 9 Prüfungskommission

¹Für den Studiengang Nachhaltige Energie- und Wasserstoffsysteme wird eine Prüfungskommission gemäß § 8 APO gebildet. ²Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ³Die Amtszeit beträgt drei Jahre. ⁴Wiederbestellung ist möglich.

§ 10 Bachelorarbeit

- (1) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens im sechsten Studiensemester unter der Voraussetzung, dass das berufsqualifizierende Praktikum erfolgreich absolviert ist, ausgegeben.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate. ²Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn die oder der Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit kann bis zu fünf Monate umfassen, wenn die Bachelorarbeit spätestens fünf Monate vor dem Ende eines Fachsemesters ausgegeben wird, in dem neben der Bachelorarbeit noch mindestens eine weitere Prüfungsleistung aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich abzulegen ist. ²Ein entsprechender Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit ist mündlich zu präsentieren und zu erläutern. ²Voraussetzung dafür ist, dass die schriftliche Ausarbeitung der Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. ³Die Prüferin oder der Prüfer legt den Termin für die mündliche Präsentation zeitnah nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung fest. ⁴Die Anmeldung für die mündliche Präsentation erfolgt bei der Prüferin oder dem Prüfer. ⁵Wird die Präsentation mit „ohne Erfolg“

bewertet, kann sie einmalig innerhalb von einem Monat nach Notenbekanntgabe wiederholt werden. ⁶Wird der schriftliche Teil der Bachelorarbeit oder eine wiederholte Präsentation mit „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg“ bewertet, so ist die Bachelorarbeit insgesamt mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten. ⁷Für die mündliche Präsentation sind die Bestimmungen zu mündlichen Prüfungen in § 14 APO entsprechend anzuwenden.

- (5) Im Übrigen finden die Regelungen der APO zu Abschlussarbeiten entsprechend Anwendung.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 30 APO.
- (2) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt und damit genau 210 Credits erreicht hat.
- (3) ¹Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. ²Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

§ 12

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der APO erstellt. ²Die Notenangabe im Zeugnis erfolgt mit einer Nachkommastelle.
- (2) ¹Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B.Eng.“, verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. ³In der Urkunde wird vermerkt, dass das Studium die Voraussetzungen erfüllt, um nach dem Bayerischen Ingenieurgesetz die geschützte Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ zu führen.
- (3) ¹Die Studiengangbezeichnung lautet in der englischen Übersetzung „Sustainable energy and hydrogen systems“. ²Die englischen Modulbezeichnungen sind in der Anlage angegeben.

§ 13

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Regensburg, 8. Mai 2024

Prof. Dr. Ralph Schneider
Präsident

Anlage

Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Bachelorstudiengang Nachhaltige Energie- und Wasserstoffsysteme

I. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 1. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits ¹⁾	SWS ¹⁾	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungs- voraus- setzungen	Sprache ²⁾	ergänzende Regelungen	Noten- gewicht ³⁾
					im Semester- prüfungs- zeitraum	studien- begleitend				
1	Ingenieurmathematik 1 (MA1) (Mathematics for Engineers 1)	5	4	SU	schrP, 90 min					1
2	Ingenieurmathematik 2 (MA2) (Mathematics for Engineers 2)	5	4	SU	schrP, 90 min					1
3	Technische Mechanik 1 (TM1) (Engineering Mechanics 1)	5	4	SU	schrP, 120 min					1
4	Technische Mechanik 2 (TM2) (Engineering Mechanics 2)	5	4	SU	schrP, 120 min					1
5	Ingenieurinformatik 1 (II1) (Computer Science for Engineers 1)	5	4	SU	schrP, 90 min					1
6	Werkstofftechnik 1 (WTK1) (Materials Engineering 1)	5	4	SU	schrP, 90 min					1
7	Konstruktion 1 (KO1) (Engineering Design 1)	5	4	SU	schrP, 90 min					1
8	Maschinenelemente 1 (ME1) (Design of Machine Elements 1)	5	4	SU	schrP, 120 min					1
9	Fertigungsverfahren (FEV) (Manufacturing Methods)	5	4	SU	schrP, 90 min					1
10	Grundlagen der Elektrotechnik und Elektronik (GEE) (Fundamentals of Electrical Engineering and Electronics)	5	4	SU	schrP, 90 min					1

II. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 2. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits ¹⁾	SWS ¹⁾	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungsvoraussetzungen	Sprache ²⁾	ergänzende Regelungen	Notengewicht ³⁾
					im Semesterprüfungszeitraum	studienbegleitend				
13	Ingenieurmathematik 3 (MA3) (Mathematics for Engineers 3)	5	4	SU	schrP, 90 min					2
14	Technische Mechanik 3 (TM3) (Engineering Mechanics 3)	5	4	SU	schrP, 120 min					2
15	Ingenieurinformatik 2 (II2) (Computer Science for Engineers 2)	5	4	SU	schrP, 90 min					2
16	Werkstofftechnik 2/Praktikum (WTK2P) (Laboratory Exercises: Materials Engineering)	2	2	Pr		prLN ⁴⁾	TN		m.E.	-
17	Thermodynamik 1 (TD1) (Thermodynamics 1)	5	4	SU	schrP, 90 min			de oder en ⁴⁾		2
18	Thermodynamik 2 (TD2) (Thermodynamics 2)	5	4	SU	schrP, 90 min					2
19	Strömungsmechanik (SM) (Fluid Mechanics)	5	2 2	SU Ü	schrP, 90 min					2
20	Messtechnik mit Praktikum (MT) (Measurement Techniques with Laboratory Exercises)	5	4							2
20.1	Messtechnik (MTV) (Measurement Techniques)	(2)	(2)	SU	schrP, 90 min					(1)
20.2	Praktikum Messtechnik (MTP) (Laboratory Exercises: Measurement Techniques)	(3)	(2)	Pr		prLN ⁴⁾	TN		m.E.	(-)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits ¹⁾	SWS ¹⁾	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungs- voraus- setzungen	Sprache ²⁾	ergänzende Regelungen	Noten- gewicht ³⁾
					im Semester- prüfungs- zeitraum	studien- begleitend				
21	Regelungstechnik mit Praktikum (RT) (Control Engineering with Laboratory Exercises)	5	4							2
21.1	Regelungstechnik (RTV) (Control Engineering)	(4)	(2) (1)	V Ü	schrP, 90 min					(1)
21.2	Praktikum Regelungstechnik (RTP) (Laboratory Exercises: Control Engineering)	(1)	(1)	Pr		prLN ⁴⁾	TN		m.E.	(-)
22	Strömungsmaschinen (SMA) (Turbomachinery)	5	4	SU	schrP, 90 min					2
23	Regenerative Energien (REN) (Renewable Energies)	5	4	SU	schrP, 90 min				7)	2
24	Wasserstoffsysteme und Sicherheit (WSS) (Hydrogen Systems and Security)	5	4	SU	schrP, 90 min					2
25	Apparate und Rohrleitungsbau (AR) (Plant and Pipe Engineering)	3	2	SU	schrP, 90 min					2
26	Projektmanagement und Qualitätssicherung (PQS) (Project Management and Quality Assurance)	4	4	SU	schrP, 60 min					2
27	Präsentation und Moderation (PMO) (Presentation and Moderation)	2	2	S		Prä, 15 min	TN			2
28	Interdisziplinäres Modul aus dem ZiL (ZM) (Interdisciplinary Module from ZiL)	2	2	5)	5)	5)	5)	5)	5)	1
29	Berufsqualifizierendes Praktikum (BP) (Industrial Placement)	22	-			schrB	TN		m.E. 7)	-
Summen für 2. Studienabschnitt:		90	56							

III. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 3. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits ¹⁾	SWS ¹⁾	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungsvoraussetzungen	Sprache ²⁾	ergänzende Regelungen	Notengewicht ³⁾
					im Semesterprüfungszeitraum	studienbegleitend				
30	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 1 (FW1) (Mandatory Elective Module 1)	5	4	6)	6)	6)	6)	6)	Es sind fünf Module aus dem Wahlpflichtmodulkatalog zu wählen. ⁶⁾	2
31	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 2 (FW2) (Mandatory Elective Module 2)	5	4	6)	6)	6)	6)	6)		2
32	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 3 (FW3) (Mandatory Elective Module 3)	5	4	6)	6)	6)	6)	6)		2
33	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 4 (FW4) (Mandatory Elective Module 4)	5	4	6)	6)	6)	6)	6)		2
34	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 5 (FW5) (Mandatory Elective Module 5)	5	4	6)	6)	6)	6)	6)		2
35	Energy Efficiency in Buildings and Industry (eEE)	5	2 2	SU Ü		Pf ⁴⁾		en		2
36	Thermische Verfahrenstechnik (TVT) (Thermal Process Engineering)	5	2 2	SU Ü	schrP, 90 min					2
37	Praktikum Energie- und Wasserstoff (PEW) (Energy and Hydrogysystem: Laboratory Exercises)	3	4	Pr		prLN ⁴⁾	TN		m.E.	-
38	Nachhaltigkeit, Ökobilanz, Betriebswirtschaft (NÖB) (Sustainability, Life Cycle Assessment, Business Administration)	4	3 1	SU Ü		Pf ⁴⁾				2

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits ¹⁾	SWS ¹⁾	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungsvoraussetzungen	Sprache ²⁾	ergänzende Regelungen	Notengewicht ³⁾
					im Semesterprüfungszeitraum	studienbegleitend				
39	Projektarbeit (PA) (Student Research Project)	6	4	Pro		StA m.P.			7)	2
40	Bachelorarbeit (BA) (Bachelor's Thesis)	12	-			BA			inkl. Präsentation: m.E. ⁷⁾	4
Summen für 3. Studienabschnitt:		60	40							

Fußnoten

- ¹⁾ Angaben in Klammern geben absoluten Anteil des jeweiligen Teilmoduls am Modul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.
- ²⁾ Angabe der Unterrichts- und Prüfungssprache nach ISO-639-Codes (z. B. de und en) bei Abweichung von der allgemeinen Unterrichts- und Prüfungssprache gemäß SPO.
- ³⁾ Angaben in Klammern geben den relativen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.
- ⁴⁾ Das Nähere regelt die Studienplantabelle.
- ⁵⁾ Das Nähere regelt der Angebotskatalog des Zentrums für interdisziplinäre Lehre (ZiL). Studierende belegen ein Modul aus den Themengebieten Persönlichkeitsbildung, Gesellschaftliche Verantwortung, Sprachkompetenz oder Digitalität und Transformation.
- ⁶⁾ Das Nähere regelt der Wahlpflichtmodulkatalog für den Bachelorstudiengang Nachhaltige Energie- und Wasserstoffsysteme der Fakultät Maschinenbau.
- ⁷⁾ Für dual Studierende gilt eine alternative Modulbeschreibung. Diese ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Legende

Art der Lehrveranstaltung:	V SU Pr	Vorlesung seminaristischer Unterricht ggf. mit Übungen Praktikum	Ü Pro	Übung Projekt	S SUW	Seminar seminaristischer Unterricht bei fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen
Prüfungsleistungen im Semesterprüfungszeitraum:	schrP THE	schriftliche Prüfung Take-Home-Exam	mdIP elektrP	mündliche Prüfung elektronische Prüfung		
Studienbegleitende Prüfungsleistungen:	StA StA m.P. Kol	Studienarbeit Studienarbeit mit Präsentation Kolloquium	Pf Prä prLN	Portfolio-Prüfung Präsentation praktischer Leistungsnachweis	BA MA	Bachelorarbeit Masterarbeit
Leistungsnachweise bei Praktikum:	schrB	schriftlicher Bericht	schrB m.P.	schriftlicher Bericht mit Präsentation		
Sonstige:	LV SWS	Lehrveranstaltung Semesterwochenstunden	UE	Unterrichtseinheiten	TN m.E.	Teilnahme mit Erfolg